

ଓঠফেন্ট
ওবফেন্টিক
সিমেল,
(Rithwofia.)

Übung viertel-
jährlich 80 Pf.
durch die Post
bezogen 99 Pf.

Inspektionss-
preis die
1-spaltige Seite
15 Pf., bei
2-maliger Auf-
nahme 10%
bei 3—5
maliger 20%
Rabatt.

*With this I have
done with you.*

(Siebenundsechzigster Zeitrang.)

Mr. 22.

Münsterberg, Mittwoch den 3. Juni

1914.

[H. 4318.] Bereitet wurde:
die stellvertretenden Vorsteher des Schülerratandes des Eigentümervereins Peterwitz
der Erbschaftsbesitzer Paul Gisler ebenfalls.
Münsterberg, den 30. Mai 1914.

[III. 326.] Ernannt und vereidigt wurde:
als Gutsbesitzer-Stellvertreter für den Bezirk Nieder Runzendorf der Brennereiverwalter Reinhold Steiner besetzt.
Dünsterberg, den 29. Mai 1914.

[M. 2005.] Die vom 4. bis 18. Juni d. J. stattfindende Rottweilerhabselje wird voraussichtlich auf den Felsen Dranfberg begrenzt.

**An der Reise nehmen vorausförmlich Zell 3 Stabsoffiziere, 20 Hauptleute und Rittmeister, 4 Oberleutnante,
3 Unteroffiziere, 47 Mann, 48 Pferde.**

Gut bie Offiziere ift in den Quartieren nur die Morgenloft, für die Unteroffiziere und Mannschaften volle Verpflegung zu gewähren.

Den geftießtig ergebenen Anfuchen bet Quartiermaßter ift Folge zu geben.
Zur Verhörfbeförderung sind 3 Vorfrannewagen erforderlich.

(E. 4273.) Räumung des Reife-Raßgraben. Zur Räumung des Reife-Raßgrabens wird das
Raßet desselben am 18. Juni d. Jß. abgelassen werden.

Die Räumungspflichtigen fordere ich hierzu auf, zur Vermeidung von Zwangsaufgeilen die Räumungsarbeiten vorschriftsmäßig auszuführen, d. h. die Unebenheiten der Grabensohle durch Absteifen zu entfernen und siebt den darauf ruhenden Rütteln auf den Grabenkorb herauszuwerfen.

Die Uferbesitzer forbere iß hierdurch auf, die auf den Graben überhängenden Kante von Stufen und
Schilf oder sölzfällige Gräser von den Wölfungen der Ufer zu beseitigen.

Der Sanbrat als Wasserpoliäelbeßörde des Reiffe-Rüblgraben.

[M. 1899.] Das Aushebungsgeschäft für 1914 findet für den Kreis Münsterberg am 30. Juni und 1. Juli cr. its Geschäftshause hierzselbst statt.

Die Mannschaften haben sich früh 7½ Uhr im Aufzugsloftale eingefunden.

Diejenigen Pflichten, welche sich zur Aushebung zu gestellen haben, erhalten besondere Verlängerungen.

Diese Befehlungen werden den Ortsbehörden am 6. v. R. übertragen. Ihre Ausführung hat unverzüglich zu erfolgen. Befehlungen, welche nicht ausgebändigt werden können, sind mit unter Angabe des neuen Vorwurfs des Militärfürstigen schriftlich zu erläutern.

**Sollten außer den Begründungen für in den Ortschaften Militärpflichtige aufzuhalten, welche hier angetroffen
gefunden haben und deren Entfernung von der Ober-Exekutiv-Kommission nach zu befähigen ist, so sind sie mit**

Mannschaften, welche durch Krankheit aus Gefangenem verhindert sind, müssen durch dergleichen Mittel ersetzen. Es ist durch die Polizeibehörde zu beklagten, falls der aufstellende Magistrat